

## Haftung für illegale Online-Inhalte: Schwächen des EU-Rechtsrahmens und mögliche Pläne der EU-Kommission zu deren Behebung

### Zusammenfassung

- ▶ Die EU-Kommission hat angekündigt, im vierten Quartal 2020 ein Gesetz über digitale Dienste (engl. Digital Service Act: DSA) vorzuschlagen, das unter anderem die Haftungsregeln für digitale Dienste und Plattformen aktualisieren wird. Ein internes Dokument der EU-Kommission ist im Sommer 2019 an die Öffentlichkeit gelangt. Es enthält mögliche Änderungen, die im Rahmen des DSA vorgenommen werden könnten, um spezifische Probleme der bestehenden Regulierung zu lösen.
- ▶ Diese cepStudie beschäftigt sich mit möglichen Maßnahmen, die die EU-Kommission im Rahmen des DSA zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte plant. Konkret befasst sie sich mit der Haftung der Diensteanbieter für illegale Inhalte, die Nutzer auf deren Plattformen hochladen oder anderweitig über deren Dienste verbreiten. Die Studie analysiert die diesbezüglichen Schwächen der bestehenden Regulierung und verknüpft sie mit den Vorschlägen des internen Kommissionsdokuments.
- ▶ Gegenwärtig befreit die E-Commerce-Richtlinie (ECR) bestimmte Anbieter von "Diensten der Informationsgesellschaft" – so genannte Vermittler – von der Haftung für materielle Schäden, die entstehen können, wenn deren Nutzer illegale Inhalte mit Hilfe ihrer Dienste verbreiten. Die verstärkte Nutzung neuartiger digitaler Dienste – etwa Cloud-Dienste, Social-Media-Dienste oder Plattformen der kollaborativen Wirtschaft – wirft neue Fragen zur Verantwortung der Anbieter solcher Dienste hinsichtlich der Verbreitung illegaler Inhalte auf. Unter anderem stellt sich die Frage, ob die bestehenden Vorschriften noch zeitgemäß sind. Die ECR wurde in den vergangenen Jahren durch sektorale Gesetzgebung, unverbindliche Maßnahmen und eine wachsende Anzahl von Gerichtsurteilen des Europäischen Gerichtshofs ergänzt. Diese Entwicklung hat zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und zu Rechtsunsicherheit geführt. Die wichtigsten Probleme der gegenwärtigen Rechtslage sind folgende:
- ▶ Für einige Anbieter digitaler Dienste, insbesondere neuartiger digitaler Dienste, ist unklar, ob sie unter die ECR fallen und/oder von deren Haftungsbefreiungen profitieren. Dies führt zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich ihrer Haftung für illegale Online-Inhalte. Der DSA könnte daher den Anwendungsbereich und die Haftungsbestimmungen der ECR aktualisieren. Zudem könnte der DSA die Haftungsbefreiungen der ECR ausdrücklich auf Suchmaschinen und Wifi-Hotspots ausweiten. Schließlich könnte die ECR in eine Verordnung umgewandelt werden.
- ▶ Die Anbieter digitaler Dienste haben derzeit kaum Anreize, proaktiv gegen illegale Inhalte vorzugehen. Denn sobald sie von einem illegalen Inhalt erfahren, müssen sie diesen umgehend entfernen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass sie dafür haften müssen. Um dieses Problem zu lösen, könnte der DSA eine "Guter-Samariter"-Bestimmung aufnehmen, die eine Haftung der Anbieter bei proaktiven Maßnahmen ausschließt.
- ▶ Anbieter von Online-Plattformen sind de-facto zu Regulierungsbehörden mit immer mehr Befugnissen geworden, aber ohne angemessene und wirksame Aufsicht. Die öffentliche Aufsicht über Plattformanbieter ist zwischen verschiedenen sektoralen Regulierungsbehörden aufgeteilt, z.B. Datenschutzbehörden, Wettbewerbsbehörden, Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikationsdienste und Verbraucherschutzbehörden. Der DSA könnte eine neue Regulierungsstruktur für Online-Plattformen schaffen, um die öffentliche Aufsicht und die Durchsetzung von Regeln zu verbessern, insbesondere für grenzüberschreitende Situationen.